



Welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie steuerlich absetzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

so ziemlich jeder nimmt ab und an in seinem Haushalt Hilfe von Handwerkern oder anderen Dienstleistern wie Reinigungskräften in Anspruch. Normalerweise gilt im Steuerrecht ein Abzugsverbot für die damit einhergehenden - den Privatbereich betreffenden - Aufwendungen. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bilden jedoch eine Ausnahme: Diese werden vom Staat großzügig gefördert.

Der Begriff „haushaltsnah“ lässt dabei nicht nur Leistungen in Ihren privaten Räumlichkeiten zu - vielmehr sind auch Gartenarbeiten oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Zweit-, Ferien- oder Wochenendhaus innerhalb der EU begünstigt. Darüber hinaus wird auch die Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Pflege- und Betreuungskräften einkommensteuerlich gefördert.

Bei Inanspruchnahme der genannten Leistungen können Sie einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Aufwendungen direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen. So können Sie pro Jahr bis zu 4.000 € Steuern sparen! Allerdings gibt es einiges zu beachten: Beispielsweise müssen Sie die Dienstleister per Überweisung entlohnen, damit Ihre Ausgaben anerkannt werden.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, welche Leistungen Sie geltend machen können und was Sie formal beachten müssen, damit Sie von der Steuerermäßigung profitieren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie steuerlich absetzen?

Lassen Sie sich einen großen Teil Ihrer Kosten vom Finanzamt erstatten!

Beziehen Sie folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ihrem Privathaushalt?

- die Leistungen einer **Haushaltshilfe**, z.B. auf Minijobbasis
- sonstige **Dienstleistungen von selbständigen Anbietern** im Zusammenhang mit dem Privathaushalt, z.B. Bodenreinigung, Fensterputzen, Bügeln, Gartenpflege, Schornsteinfegerdienste
- Handwerkerleistungen** wie Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, z.B. Abflussrohrreinigung, Malerarbeiten, Arbeiten an Dach, Fassade oder Garagen
- Pflege- und Betreuungsleistungen**, z.B. Körperpflege, Ernährung und Mobilität (auch bei Heimunterbringung, dann anteilige Kosten)

Ja

Ihre Vorteile bei der Einkommensteuer:

- Für **Haushaltshilfe** (haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse) in Form eines Minijobs sind (20 % von max. 2.550 €, also) max. 510 € pro Jahr abziehbar.
- Für **haushaltsnahe Dienstleistungen**, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Pflege- und Betreuung sowie eine Heimunterbringung sind (20 % der Kosten, jedoch) max. 4.000 € pro Jahr abziehbar.
- Für **Handwerkerleistungen** können Sie (ebenfalls 20 %, jedoch nur) max. 1.200 € pro Jahr abziehen.

Sie können also eine **Einkommensteuerersparnis von insgesamt 5.710 € pro Jahr** erzielen. Allerdings müssen hierfür auch abziehbare Kosten von 28.550 € pro Jahr angefallen sein.

Diese Ausgaben können Sie nicht absetzen:

- **Unterrichtskosten**, z.B. für Sprachunterricht, Nachhilfe
- **personenbezogene Dienstleistungen**, z.B. eines Friseurs oder einer Kosmetikerin; es sei denn, diese werden im Rahmen von Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht
- Handwerkerleistungen zur Errichtung von **An- oder Neubauten**
- **Gutachtertätigkeiten** zwecks Wertermittlung oder für die Erstellung eines Energiepasses, z.B. im Zusammenhang mit Immobilien
- **Modernisierungsmaßnahmen**, die durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse **gefördert** werden, wie etwa Maßnahmen zur Wärmedämmung

Anforderungen an Belege und Zahlungen:

- Sie können **nur die reinen Arbeitskosten absetzen!** Materialkosten (z.B. für Baustoffe) dürfen Sie nicht geltend machen. Lassen Sie sich deshalb eine Rechnung ausstellen, in der die Arbeitsstunden klar getrennt von den Materialkosten aufgeführt werden. Achten Sie auch bei einer Heimunterbringung darauf, dass die begünstigten Kosten in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.
- **Zahlungen an Diensleister oder Handwerker müssen per Überweisung erfolgen!** Barzahlungen gegen Quittung werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.